

# Informationsdepesche

01 - 2013

► Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Spanien intensiviert Selbstreinigungsprozess</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Die neue Erklärung über Auslandsvermögen</b>	<b>4</b>
2.1	Einreichungsfrist	4
2.2	Elektronische Einreichung	5
2.3	Falsch- oder Nichtabgabe bewirkt hohe Strafen	5
2.4	Abgabeverpflichtung	5
2.5	Ausnahmen	6
2.6	Steuerliche Auswirkungen	7
2.7	Vorgehensweise	7
<b>3.</b>	<b>Vermögensteuer für deutsche Nichtresidenten</b>	<b>8</b>
3.1	Wegfall der Steuerfreiheit	8
3.2	Natürliche deutsche Person	9
3.3	Deutsche Personen mit Anteilen an einer "Vermögenshaltenden S.L."	9
3.4	Andere Nationalitäten (Beispiele)	10
<b>4.</b>	<b>Verkauf einer Wohnimmobilie durch einen Sharedeal</b>	<b>10</b>
4.1	Deutschland	10
4.2	Schweiz	11
4.3	Österreich	11
4.4	Kanada	12
4.5	Holland	12
<b>5.</b>	<b>Haftungshinweise</b>	<b>13</b>
<b>6.</b>	<b>Schriftenreihe "Mallorca 2030"</b>	<b>14</b>
<b>7.</b>	<b>Ansprechpartner</b>	<b>15</b>

## 1. Spanien intensiviert Selbstreinigungsprozess

Unter dem finanziellen Druck der Haushaltskrise und dem Erwartungsdruck der EU-Partner läuft in Spanien ein Selbstreinigungsprozess an, der allmählich dramatische Auswirkungen annimmt. Exemplarisch wird das derzeit am Fall Luis Bárcenas vorgeführt. In den vergangenen Tagen ist ans Licht gekommen, dass der langjährige Geschäftsführer und Finanzverantwortlicher von Mariano Rajoys Volkspartei (PP) in der Schweiz 22 Millionen Euro geparkt und für seine Partei eine B-Kasse mit Schwarzgeld geführt hatte. Die Botschaft für den normalsterblichen Steuerzahler in Spanien ist klar: Wenn ein hohes Mitglied der mit absoluter Mehrheit regierenden PP vor den Nachstellungen der Finanzbehörden nicht mehr sicher ist, dann ist es eigentlich niemand mehr.

In diesem Zusammenhang sind auch die letzten Gesetzesreformen und deren Auswirkungen zu sehen. Die Steueramnestie des vergangenen Jahres, die soviel Staub aufgewirbelt hat, wurde von vielen als eine isolierte und verzweifelte Maßnahme gesehen, die ein paar zusätzliche Milliarden in die Staatskasse spülen sollte und heute als gescheitert gilt, was diese Zielsetzung betrifft. Die Sanierung des öffentlichen Haushalts mag ein Nebenmotiv für die umstrittene Amnestie gewesen sein, die wahre Zielsetzung war vermutlich eine andere: Niemand - vor allem nicht die wirtschaftsnahe eigene Klientel - sollte der PP nachsagen können, dass sie den Inhabern nicht deklarerter Einkommen und Vermögenswerte keine Chance gegeben hätte, bevor im Bereich der Steuergesetze und Steuerbehörden ein Gang höhergeschaltet wird. Die Amnestie war Teil eines Zwei-Phasen-Plans. Deren eigentlicher Kernpunkt ist Phase zwei.

Phase eins - die Steueramnestie - ist am 30. November ausgelaufen, und im letzten Quartal des Jahres 2012 hat der Gesetzgeber auch schon im Detail erkennen lassen, worin die zweite Phase besteht: Nicht nur in Steuererhöhungen, sondern auch in einer Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen und Strafregelungen für die Verfolgung von Steuerumgehung, -hinterziehung und -betrug.

Zu den "Waffen", mit denen die Behörden die Steuerpflichtigen in Hinkunft erheblich unter Druck setzen können, gehört die am 15. November und erstmals für 2012 gültige Informationserklärung über Auslandsvermögen, der wir einen wesentlichen Teil dieser Depesche gewidmet haben. Dass rund um die Einführung der Regelung die bekannten Probleme auftreten - z.B. zeichnet sich bereits ab, dass das nötige Formular erst verspätet zur Verfügung stehen wird -, ändert nichts am Sprengpotenzial, das die Nichtangabe von Auslandsvermögen in Hinkunft für jeden Steuerpflichtigen haben kann.

Für alle, die unterschätzen, wie gut die spanischen Finanzbehörden mittlerweile mit ihren ausländischen Kollegen zusammenarbeiten und wie weitreichend die internationalen Abkommen im Finanz- und Steuerbereich heute wirken, muss spätestens der Fall Bárcenas als mächtiger Weckruf dienen. Weder das Schweizer Bankgeheimnis, noch die Zugehörigkeit zur aktuell mächtigsten politischen Formation seines Landes, ja nicht einmal die Kenntnisse des ehemaligen Schatzmeisters über alle finanziellen Geheimnisse seiner Partei der vergangenen 20 Jahre haben verhindert, dass die Bombe hochging.

Fazit: Die Chancen, mit dem in Aufrüstung begriffenen ONIF Bekanntschaft zu machen, sind mit den gesetzlichen Maßnahmen der spanischen Regierung sprunghaft angestiegen. (ONIF: Oficina Nacional de Investigación del Fraude - Nationales Steuerfahndungsbüro).

## 2. Die neue Erklärung über Auslandsvermögen

### 2.1 Einreichungsfrist

Die von der Regierung Rajoy eingeführte „Informationserklärung über Auslandsvermögen“ für alle spanischen Steuerbürger – natürliche wie juristische Personen – soll bereits ab Anfang Februar eingereicht werden können. Über die Abgabefrist der „Declaración informativa sobre bienes y derechos en el extranjero“ hatte lange Zeit Unklarheit bestanden. Grundsätzlich sieht das am 24. November 2012 verabschiedete Gesetz die ersten drei Monate des Folgejahres als Zeitraum für die Einreichung vor. Danach wurde eine Sonderregelung herausgebracht, derzufolge die Frist im ersten Jahr der Umsetzung auf Anfang März bis Ende April verlegt wurde. Bei einer Informationsveranstaltung im Sitz der staatlichen Steuerbehörde AEAT in Palma wurde vor wenigen Tagen bekanntgegeben, dass die Möglichkeit der Abgabe bereits ab Anfang Februar bestehen soll, während das Ende der Abgabefrist gleich bleibt. Fraglich ist jedoch, ob zu diesem Zeitpunkt bereits das nötige Formular zur Verfügung steht.

## 2.2 Elektronische Einreichung

Die besagte Erklärung gehört zu jenen Verfahren, die mittlerweile nur noch auf elektronischem Weg möglich ist. Die spanische Steuerbehörde hat dem Papierkrieg den Kampf angesagt und drängt die Steuerpflichtigen sukzessive dazu, die declaraciones nur noch über Internet vorzulegen. Für die Vorlage des Formulars „Modelo 720“, mit dem spanische Residenten ihre Informationserklärung über Auslandsvermögen einreichen können, ist ausschließlich der elektronische Weg vorgesehen, wobei die Behörde mit Strafen für den Fall droht, dass diese Formalität nicht eingehalten wird. Im konkreten Fall kann Zuwiderhandeln einen Steuerpflichtigen 1.500 Euro kosten.

## 2.3 Falsch- oder Nichtabgabe bewirkt hohe Strafen

Mit den hier vorgesehenen Strafausmaßen signalisiert der Gesetzgeber, dass mit dieser Erklärung nicht zu spaßen ist. Wer das Modelo 720 nicht einreicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder dies nicht komplett oder nicht genau oder mit falschen Angaben tut, kann mit 5.000 Euro Strafe für jede falsche Angabe bzw. jeden Satz an falschen Angaben bestraft werden, wobei die Mindeststrafe mit 10.000 Euro festgelegt ist. Darüber hinaus werden alle nicht deklarierten, die genannte Obergrenze übersteigenden Vermögenswerte, die das Finanzamt nachträglich entdeckt, als Vermögensgewinn dem Einkommen des ältesten nicht verjährten Veranlagungszeitraums zugeschlagen, in dem das Gesetz gültig war (d.h. ab 2012). Neben der Anwendung des Steuersatz von bis zu 52 Prozent auf das nicht deklarierte Vermögen sind auch hohe Strafzahlungen (bis zum sechsfachen der verkürzten Steuer) und Verzugszinsen gesetzlich verankert.

Von der zuletzt genannten Einrechnung in einen Veranlagungszeitraum wird nur dann abgesehen, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass das nicht deklarierte Gut mit deklariertem Einkommen erworben wurde oder wenn der Erwerb nachgewiesenermaßen in einen Zeitraum fiel, als der Betroffenen noch nicht Resident war.

## 2.4 Abgabeverpflichtung

Natürliche und juristische Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Spanien müssen bis Ende April Auskunft geben über „**alle Bankkonten, Wertpapiere, Rechte, Versicherungen und Einkommen sowie Immobilien**“, die sich 2012 im Ausland befanden und auf die sie Rechte irgendwelcher Art haben. Ebenfalls zur Abgabe verpflichtet sind die in Artikel 35.4 des allgemeinen Steuergesetzes /53/2003 aufgeführten Körperschaften:

Ruhende Erbschaften, Gütergemeinschaften sowie gesonderte wirtschaftliche Einheiten oder Vermögensbestände ohne juristische Persönlichkeit, die der Steuerpflicht unterliegen (z.B. SICAVs).

Der Regelung zufolge sind nicht nur Inhaber, sondern auch **Zeichnungsberechtigte, Nutznießer und Rechte-Inhaber jeglicher Art** zur besagten Erklärung verpflichtet sind. Dies aber nur, sofern der Gesamtwert in irgendeiner von drei Kategorien:

**Bankkonten,**

**Anlagevermögen,**

**Immobilien**

– die Mindestgrenze von 50.000 Euro überschreitet. Ist das Minimum überschritten, so wird die Erklärung nur für die jeweilige Kategorie fällig, und zwar komplett, nicht aber für die anderen Kategorien, sofern in diesen die 50.000 Euro nicht überschritten werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass im Fall des Gesamtwerts von mehr als 50.000 Euro bei Guthaben in Bankkonten sämtliche dieser Konten im Detail deklariert werden müssen.

Deklariert werden muss der Steuerpflichtige auch, wenn er in irgendeinem Moment des Jahres über ein Konto verfügt, eine Immobilie besessen oder andere Vermögensanlagen oder aber Rechte an diesen gehabt hat, deren Wert höher als 50.000 Euro war, auch wenn er per 31. Dezember des Erklärungsjahres nicht mehr als Inhaber oder Repräsentant oder Bevollmächtigter oder Nutznießer aufgeführt ist.

In den Folgejahren wird die Erklärung nur noch dann fällig, wenn der Saldo in irgendeiner der deklarierten Kategorien gegenüber dem Vorjahr um mindestens 20.000 Euro angestiegen ist.

## **2.5 Ausnahmen**

Allgemein gesprochen muss all jenes nicht gesondert deklariert werden, worüber das Finanzamt ohnehin im Detail Bescheid weiß. Das Gesetz bezieht sich konkret auf Bankkonten, Anlagevermögen und Immobilien, die in Spanien ansässigen juristischen Personen (Gesellschaften) gehören und in deren Buchhaltung in „individualisierter und ausreichend identifizierender Weise“ verzeichnet sind.

## 2.6 Steuerliche Auswirkungen

Für Residenten – Gesellschaften wie natürliche Personen –, die der Steuerbehörde kein steuerpflichtiges Einkommen oder Vermögen verschwiegen haben, gar keine, denn die besagte Erklärung ist in keiner Weise mit der Einhebung einer Steuer verknüpft, sondern hat rein informativen Charakter. Die Freibeträge für die Vermögenssteuer etwa liegen bei 700.000 Euro (Vermögenswerte) plus 300.000 Euro (Hauptwohnsitz-Immobilie), also weit oberhalb der die besagte Erklärung bedingenden Mindestgrenzen. Doch ist sehr wohl damit zu rechnen, dass das Finanzamt die per Modelo 720 angegebenen Daten mit Steuererklärungen - auch vergangener Zeiträume - abgleicht, um zu ermitteln, ob möglicherweise steuerpflichtiges Einkommen oder (für Balearen-Residenten per 2012) steuerpflichtiges Vermögen verschleiert wurde.

## 2.7 Vorgehensweise

Zunächst muss jeder Resident ermitteln, ob in einer der drei genannten Kategorien eine Erklärungspflicht entsteht. Aufgrund der breit angelegten Definition von „valores y derechos en el extranjero“ (Werte und Rechte im Ausland) sollte man in dieser Phase der Prüfung nach dem worst case-Prinzip vorgehen, d.h. alles einrechnen, was in diese Erklärung fallen könnte.

Entscheidende Bedeutung hat in dieser Phase die Ermittlung der entsprechenden Werte. Deshalb wiederholen wir die bereits in unserer letzten Mandantendepesche im Dezember 2012 ausgesprochene Empfehlung, möglichst frühzeitig die für die Erklärung nötigen Werte abzufragen bzw. zu ermitteln, für den Fall, dass dieser Prozess sich als schwieriger oder komplizierter als erwartet erweisen sollte.

Auch das jeweilige Rechtsverhältnis des Steuerpflichtigen zu einem Wert ist zu prüfen, da die Erklärungspflicht wie erwähnt nicht nur Inhaber betrifft, sondern auch Bevollmächtigte, Nutznießer und anderweitig Berechtigte. Des Weiteren muss man 2012 Revue passieren lassen: Wer immer in diesem Jahr im Ausland einen Wert besessen oder Rechte auf diesen innegehabt hat, muss dies in die Erklärung einbringen.

Die beizubringende Information geht bis ins Detail. So fragt die Behörde hinsichtlich der Bankkonten folgende Daten ab: kompletter Firmenname des Finanzinstituts sowie dessen Firmensitz, Angabe aller Konten jeweils mit Datum der Eröffnung oder Auflösung

(oder aber der Erteilung und des Widerrufs einer Zeichnungsberechtigung) sowie die Salden aller Konten per 31. Dezember und der mittlere Saldo des letzten Quartals.

Betroffen sind alle Kontoarten, unabhängig davon, ob sie einen Ertrag irgendeiner Art abwerfen oder nicht. Wer im Lauf des Jahres über ein erklärungsspflichtiges Konto verfügt hat, jedoch am 31. Dezember nicht mehr verfügt, muss den Saldo zum Zeitpunkt des Endes der Verfügungsgewalt (Inhaberschaft, Zeichnungsberechtigung, usw.) angeben.

Gleichermaßen detailliert sind die Angaben, welche die Behörde hinsichtlich Immobilien und Geldanlagen einfordert. Bei **Immobilien etwa ist der Ankaufswert maßgeblich** für die Berechnung, bei Lebens- und Rentenversicherungen der jeweilige **Rückkaufwert** per 31. Dezember.

Auf der Abwicklungsebene haben wir uns auf die neue Gesetzgebung eingestellt und ein bürointernes Formular erstellt, mit dessen Hilfe wir nach dem Modus einer Checkliste die entsprechenden Positionen durchgehen und prüfen, ob alle für die Erklärung erforderlichen Informationen vorliegen. Die Erklärung selbst (Modelo 720) muss wie erwähnt auf elektronischem Weg abgegeben werden.

Die Information kann für jeden unserer Kunden gespeichert werden, sodass in den Folgejahren anhand einer Aktualisierung rasch festgestellt werden kann, ob aufgrund der 50.000- oder 20.000-Euro-Regel eine neuerliche Erklärung abzugeben ist.

### 3. Vermögensteuer für deutsche Nichtresidenten

#### 3.1 Wegfall der Steuerfreiheit

Die Regierung der Balearen hat am 27. Dezember 2012 die 100 %ige Steuerfreiheit bei der Vermögensteuer für "Balearen-Residenten" zurückgenommen. Somit sind - entgegen vorheriger politischer Versprechen - nunmehr auch die Residenten zur Abgabe der Vermögensteuererklärung zum Stichtag 31.12.2012 verpflichtet. Die Erklärung muss bis zum 30.06.2013 eingereicht werden.



### 3.2 Natürliche deutsche Person

Eine deutsche natürliche Person die in Spanien Immobilien im Eigentum hat, unterliegt der Vermögensteuer die zum 31.12.2012 (Stichtagsbesteuerung) festzustezone ist. Die Abgabe der entsprechenden Vermögensteuererklärung erfolgt spätestens zum 31.12.2013.

Jede Person hat einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 700.000,00 €

### 3.3 Deutsche Personen mit Anteilen an einer "Vermögenshaltenden S.L."

Durch die temporäre Wiedereinführung der Vermögensteuer in Spanien und der Anwendung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und Spanien ist zu prüfen, ob zur Jahreswende 2012/2013 in Spanien von einem deutschen Steuerbürger Vermögensteuer zu zahlen ist:

- ▶ Artikel 29 des spanischen Vermögensteuergesetzes regelt die Fälligkeit der Steuer. >>> Die Steuer wird am 31. Dezember eines jeden Jahres fällig und betrifft das Vermögen, das der Steuerpflichtige zu diesem Datum besitzt.
- ▶ Das derzeit geltende und anwendbare DBA zwischen Deutschland und Spanien beschreibt in Artikel 22 (4): „... alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.“ FAZIT: In der alten und noch bis 31.12.2012 gültigen Fassung kann nur Deutschland für Deutsche mit einer Beteiligung an einer S.L. eine Vermögensteuer erheben.
- ▶ Das neue DBA ist erst ab dem 01.01.2013 anwendbar. Dort ist in Artikel 21 geregelt, dass nunmehr auch Spanien Vermögensteuer erheben kann.

**FAZIT:** Für diesen Personenkreis ist erst Vermögensteuer zum Stichtag 31.12.2013 zu zahlen. Auf mögliche Vermeidungsstrategien haben wir in unseren vorherigen Mandantendepeschen hingewiesen.

### 3.4 Andere Nationalitäten (Beispiele)

Nicht-Residenten, die in den Ländern Schweiz, Österreich, Holland, Kanada, Vereinigte Arabische Emirate und Großbritannien nachweislich - durch behördliche Dokumente bewiesen - ihr Welteinkommen der Besteuerung unterwerfen haben einen "Nichtbesteuerungsschutz" aufgrund der aktuell geltenden Doppelbesteuerungsabkommen. Es ist darauf zu achten, dass derzeit aufgrund der Initiative Spaniens einige DBAs neu verhandelt werden um u.a. diesen "Schutzstatus" aufzuheben. Das steht z.B. aktuell bei dem DBA mit der Schweiz an. Insoweit steht die hier getroffene Aussage unter dem Vorbehalt, der aktuell sich veränderten Rechtslage der jeweiligen bilateralen Verträge.

Bei Luxemburg und Saudiarabien ist die gleiche Rechtslage gegeben, wie Sie ab dem 01.01.2013 für Deutschland gilt.

## 4. Verkauf einer Wohnimmobilie durch einen Sharedeal

Durch die aktuelle neue Rechtsprechung bzgl. der Grunderwerbsteuer ist der Verkauf einer Wohnimmobilie durch einen Share Deal auf einen Käufer nicht mehr besonders attraktiv, wenn man die Nebenkosten des Erwerbs miteinander vergleicht. Nach wie vor ist es aber von signifikantem Interesse, wenn die Vermeidungsstrategie für die spanische Erbschaftsteuer im Vordergrund stehen soll.

Aus diesen Gründen beschreiben wir hier kurz die Auswirkungen eines Verkaufes von Gesellschaftsanteilen von Gesellschaften, die diese S.L-Anteile in verschiedenen Ländern als Aktivvermögen besitzen:

### 4.1 Deutschland

Bis zum 31.12.2012: Im Falle der Veräußerung von Anteilen an einer spanischen S.L. stand nach dem alten DBA Deutschland das Besteuerungsrecht zu. Ein Veräußerungsgewinn wäre jedoch gemäß § 8b Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 KStG im Ergebnis zu 95 % steuerbefreit, sodass lediglich 5 % der Körperschaftsteuer von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer von ca. 14 % (abhängig von der hebeberechtigten Gemeinde) unterliegen. Soweit der Gewinn an in Deutschland ansässige Steuerpflichtige ausgeschüttet wird, unterliegt dieser der Abgeltungssteuer von 25 % oder ggf. dem individuellen Steuersatz unter Berücksichtigung des „Teileinkünfteverfahren“ (Freistellung von 40 % der Dividende) zzgl. Solidaritätszuschlag.

Ab dem 01.01.2013: Nach dem neuen DBA zwischen Deutschland und Spanien, welches ab dem 01.01.2013 angewendet wird, hat Deutschland weiterhin das Besteuerungsrecht. Allerdings erhält Spanien einen Quellensteuerabzug in Höhe von 21 % auf den Gewinn. Diese zu zahlende Steuerlast kann bei der deutschen GmbH angerechnet werden. Da die deutsche Steuerlast aber die Höhe von 21 % (siehe Berechnung zum alten DBA) nicht erreicht, kommt es insoweit zu einer effektiven steuerlichen Mehrbelastung. Es bleibt aber nach wie vor steuerschonender als ein Asset Deal.

#### 4.2 Schweiz

Im Falle der Veräußerung von Anteilen an einer spanischen S.L. über eine schweizerische Kapitalgesellschaft kommt nach Art. 13 Abs. 3 DBA Spanien – Schweiz das Besteuerungsrecht an einem Gewinn ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers und damit der Schweiz zu. Wenn die Beteiligung nach einer Haltedauer von mindestens einem Jahr veräußert wird und dieser Gewinn die einzigen Einkünfte dieser Gesellschaft in diesem Veranlagungszeitraum bildet, erfolgt eine vollständige Steuerbefreiung des Gewinns in der Gesellschaft. Die Besteuerung der Ausschüttung an den schweizerischen Anteilseigner hängt von der jeweiligen Besteuerung des Wohnsitzkantons ab.

**Achtung:** Die Schweiz und Spanien haben ein neues DBS vereinbart welches aber noch nicht in Kraft getreten ist. In diesem Abkommen ist vereinbart, dass Spanien auf den Gewinn einen Quellensteuerabzug von 21 % erhält. Diese Zusatzbelastung hat dann den Charakter einer steuerlichen Endbelastung, da in der Schweiz diese Steuer nicht angerechnet werden kann. Das neue Abkommen tritt nach einem Zeitraum von drei Monaten ab dem Tag des Austausches der Ratifizierungsurkunden in Kraft und ist auf die Steuern anzuwenden, die für Zeiträume ab dem 01. Januar des Kalenderjahres erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. Wir können derzeit jedoch nicht prognostizieren, zu welchem Zeitpunkt das neue Abkommen in Kraft treten wird.

#### 4.3 Österreich

Im Falle der Veräußerung von Anteilen an einer spanischen S.L. über eine österreichische Kapitalgesellschaft kommt nach Art. 13 Abs. 3 DBA Österreich – Spanien das Besteuerungsrecht an einem Gewinn ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers und damit Österreich zu.

Der Gewinn unterliegt in Österreich einem Körperschaftsteuersatz von 25 %. Eine Freistellung im Rahmen der Veräußerung einer Schachtelbeteiligung erfolgt nicht. Die Besteuerung der Ausschüttung an den österreichischen Anteilseigner hängt von der jeweiligen individuellen steuerlichen Situation des Steuerpflichtigen ab.

#### **4.4 Kanada**

Im Falle der Veräußerung von Anteilen an einer spanischen S.L. über eine kanadische Kapitalgesellschaft kommt nach Art. 13 Abs. 3 lit. a des DBA Spanien – Kanada das Besteuerungsrecht auch Spanien zu. In Spanien werden 21 % Quellensteuer einbehalten. In Kanada unterliegt der Gewinn der kanadischen Körperschaftsteuer i. H. v. 15 %. Die in Spanien gezahlte Körperschaftsteuer kann auf diese Steuerschuld angerechnet werden, so dass ggf. in Kanada keine Körperschaftsteuerschuld entsteht. Ausschüttungen an den kanadischen Anteilseigner werden mit einem Quellensteuerabzug von 15 % besteuert.

#### **4.5 Holland**

Im Falle der Veräußerung von Anteilen an einer spanischen S.L. steht nach dem geltenden DBA nur Holland das Besteuerungsrecht zu. Bei einer optimierten holländischen Struktur ist dort auch die Veräußerung ohne weitere Steuerlast in der holländischen Kapitalgesellschaft möglich. Die Besteuerung der Ausschüttung an den holländischen Anteilseigner hängt von der jeweiligen individuellen steuerlichen Situation des Steuerpflichtigen ab.

## 5. Haftungshinweise

Diese Mandantendepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

6. Schriftenreihe "Mallorca 2030"

**Schriftenreihe Mallorca 2030** DigiBook

**Erhältlich im iBookstore (Interaktives iBook)**

**Flugzeuge**  
Leitfaden für professionelle Investitionen in Sachwerte

**Die Finca auf Mallorca**  
Lebensqualität mit Inflationsschutz?  
Erwerb, Nutzung, Vererben und Verkauf unter Berücksichtigung des neuen DBA, neuen Deutschland und Spanien

**Sociedad Limitada Praxisrelevante Grundlagen**  
Beschreibung der wichtigsten haftungsrechtlichen und steuerlichen Grundlagen  
Rechtstand Juni 2012

**Erhältlich bei Amazon.de (Paperback)**

**Auswandern nach Mallorca?**  
Hinweise und Ratschläge zur Steuerpflicht und Ansässigkeit in Deutschland und Spanien

**Selbstgenutzte Ferienimmobilie**  
Zweite aktualisierte Auflage  
Erwerb, Nutzung, Vererben und Verkauf unter Berücksichtigung der neuen Doppelbesteuerungsabkommen

**Grundzüge und Besteuerung einer Sociedad Limitada**  
Rechtstand Juli 2010

**Digitale Buchführung**  
Praxiswissen und Tipps zur Einführung der digitalen Buchführung

**Digitales Rechnungswesen für international tätige KMU**  
Praxiswissen zur Optimierung von Geschäftsprozessen

Bitte **klicken** Sie auf das Icon, um in den jeweiligen Store zu gelangen.

## 7. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

**Dipl. Kfm. Willi Plattes**

n° colegiado 862

====

Asesora Fiscal - Steuerberaterin

**Petra Schmidt**

=====

Asistent der Geschäftsleitung

**Thomas Fitzner**

**European@ccounting**

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308

Complejo Ca'n Granada

Torre A, 2º

E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

[WilliPlattes@europeanaccounting.net](mailto:WilliPlattes@europeanaccounting.net)

[www.europeanaccounting.net](http://www.europeanaccounting.net)